

Haben Sie Fragen zum Antrag?

▷ Leistungssachbearbeitung

Antragsverfahren, Bescheiderstellung,
Abrechnungen:

Fachbereich Soziales (SGB IX)

Anja Schütt ▷ Telefon: 04621 87-734

Fachbereich Jugend und Familie (SGB VIII)

Claudia Reimer ▷ Telefon: 04621 48122-827

▷ Teilhabemanagement

Bedarfsermittlung und -feststellung für folgende
Bezirke:

SGB IX

Tanja Brauer 04621 87-8511	IFF Adelby, Gemeinde Handewitt, Amt Schafflund
Susanne Hillenkamp 04621 87-8516	Ämter Arensharde, Eggebek, Tarp (ohne dän. Kiga), Stadt Schleswig
Hanna Jonschker 04621 87-8513	Stadt Flensburg, Stadt Glücksburg, Ämter Geltinger Bucht, Hürup, Langballig, Mittelangeln, Oeversee, Tarp (dän. Kiga)
Maria Kroll 04621 87-8514	Stadt Schleswig, Amt Südangeln
Katrin Marxen 04621 87-8512	Amt Haddeby, Gemeinde Harrislee, Stadt Schleswig
Monika Petersen 04621 87-8515	Ämter Kropp-Stapelholm, Süderbrarup, Kappeln-Land, Stadt Kappeln

Fax: 04621 87-344

SGB VIII

Jens Möhring 0461 318321-51	Gesamtes Kreisgebiet
---------------------------------------	----------------------

Fax: 04621 48122-895

E-Mail: vorname.nachname@schleswig-flensburg.de



Kreis
Schleswig-Flensburg



Kreis
Schleswig-Flensburg

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch
Neuntes Buch (SGB IX):

Fachbereich Soziales

Fachdienst Besondere Soziale Leistungen

Flensburger Straße 7

24837 Schleswig

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch
Achstes Buch (SGB VIII):

Fachbereich Jugend und Familie

Fachdienst Sozialpädagogische Dienste

Moltkestraße 25

24837 Schleswig



Heilpädagogische Leistungen

für Kinder, die noch nicht
eingeschult sind

www.schleswig-flensburg.de

Bei den heilpädagogischen Leistungen handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder ab Geburt bis zur Einschulung zur

- Abwendung einer drohenden Behinderung oder Verlangsamung des fortschreitenden Verlaufs einer Behinderung oder
- Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Behinderung.

Anspruchsberechtigt sind noch nicht eingeschulte Kinder mit einer

- seelischen Beeinträchtigung (Leistungen nach dem SGB VIII)
und/oder
- körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung (Leistungen nach dem SGB IX)
und
- einer damit verbundenen Teilhabeeinschränkung.

Zu den heilpädagogischen Leistungen gehören unterschiedliche Maßnahmen, die sich am individuellen Bedarf des Kindes orientieren:

- Förderung im häuslichen Umfeld
- Förderung im Regelkindergarten vor Ort
- Betreuung in einer Integrationsgruppe
- Betreuung in einer Kleingruppe einer heilpädagogischen Kindertagesstätte
- Förderung in einer vom Kinderarzt verordneten Komplexleistung in einer Interdisziplinären Frühförderstelle (IFF).
 - ▷ Diese Komplexleistung umfasst eine heilpädagogische Förderung in Verbindung mit therapeutischen Maßnahmen wie z. B. Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie, die in der IFF stattfindet.

Antragsteller ist das Kind vertreten durch die sorgeberechtigten Eltern oder andere sorgeberechtigte Personen.

Den Antrag mit Schweigepflichtentbindung erhalten Sie:

- vor Ort im Kindergarten
- im Fachbereich Soziales
- im Fachbereich Jugend und Familie

Der Antrag wird an den *Fachdienst Besondere Soziale Leistungen, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig* gestellt.

Hinweise vor Antragstellung:

Vor einer eventuellen Beantragung von heilpädagogischen Leistungen ist mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt zu klären, ob medizinisch-therapeutische Maßnahmen wie ärztliche Behandlungen und Heilmittel (wie z. B. Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Motopädie) für das Kind erforderlich sind.

Heilpädagogische Leistungen ersetzen diese nicht und sind nachrangig einzusetzen!

Hinweise zur Antragsbearbeitung:

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird durch den Fachdienst Besondere Soziale Leistungen ggf. eine gutachterliche Stellungnahme des Fachdienstes Gesundheit angefordert. Vom Fachdienst Gesundheit wird das Kind zu einem Untersuchungstermin eingeladen. Zusätzlich erfolgt eine Verhaltensbeobachtung des Kindes im Kindergarten durch den/die zuständige*n Teilhabemanager*in.
(siehe Rückseite)

Hinweise zur Maßnahmeentscheidung:

Welche Maßnahme für das Kind geeignet und notwendig ist, wird in der Regel auf Grundlage des im Einzelfall vorliegenden Bedarfes aus sozialpädagogischer Sicht eingeschätzt.

In die Entscheidung fließen Berichte von Eltern, Erzieher*innen, Ärzt*innen, Heilpädagog*innen und behandelnden Therapeut*innen ein.

Über die Bewilligung, Art und Umfang der Maßnahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet das Teilhabemanagement.

